

Jugendordnung

Fischereiverein Delmenhorst e.V. von 1896

Stand: 01.04.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 2 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 3 Sonstige Maßnahmen gegenüber Mitgliedern der Jugendgruppe**
- § 4 Beiträge und Gebühren**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe**
- § 6 Jugendgruppenleitung**
- § 7 Wahl der Jugendgruppenleitung**
- § 8 Teilnahme an Veranstaltungen**
- § 9 Gerätschaften der Jugendgruppe**
- § 10 Datenschutz**

§ 1

Erwerb der Mitgliedschaft

Minderjährige nach Vollendung des 10. Lebensjahres können als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden und gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendgruppe des Vereins an.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten.

§ 2

Beendigung der Mitgliedschaft

Die schriftliche Kündigung Minderjähriger hat durch eine/n Erziehungsberechtigte/n mit Unterschrift zu erfolgen.

Vereinseigentum und -papiere sind mit der Kündigung zurückzugeben. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 3

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern der Jugendgruppe

Ein Verstoß gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Gewässer-/Jugendordnung sowie die Fischerei-Erlaubnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Jugendgruppenleitung kann nach Absprache mit dem Vorstand den Verstoß ggf. selbst ahnden oder an den Ältestenrat zur Entscheidung abgeben.

Das Fischereirecht ruht solange, bis der Sachverhalt geklärt ist, wenn das Mitglied mit deren/dessen gesetzlichen Vertreter*in der Aufforderung, persönlich vor dem Ältestenrat zu erscheinen nicht nachkommt oder der Fischerei-Erlaubnisschein von der Fischereiaufsicht einem Vorstandsmitglied eingezogen wurde.

§ 4

Beiträge und Gebühren

(1) Der Aufnahmebeitrag.

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben

(2) Der Jahresbeitrag

Hier wird unterschieden nach:

1. Jugendlichen, die sich auf die Fischerprüfung vorbereiten
2. Jugendliche mit Fischerprüfung

(3) Der zusätzliche Beitrag für nicht abgegebene Fanglisten

Wer die Fangliste nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres abgegeben hat, muss einen zusätzlichen, durch die Hauptversammlung beschlossenen Beitrag bezahlen.

- (4) **Beitragszahlungen** werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Auf gesonderten Wunsch kann der Beitrag vom Mitglied überwiesen werden. Diese Überweisungen müssen bis zum letzten Tag im Februar auf dem Konto des Vereins eingehen. Bei Terminüberschreitung wird im Juli eine schriftliche Mahnung versandt. Bei Nichtzahlung zu diesem Termin erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein. Ausgeschlossen werden kann, wer bis zum letzten Tag im Februar des lfd. Jahres seinen Beitrag nicht bezahlt. Sollte die Beitragszahlung danach nicht erfolgen, wird das Mitglied zum 30. Juni aus dem Verein ausgeschlossen. Die Beitragspflicht bleibt weiterhin bestehen

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe

Bei Aufnahme der/s Jugendlichen in die Jugendgruppe des Fischereivereines verpflichtet sich die/der Jugendliche, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Fischereiprüfung abzulegen.

Bei Eintritt nach dem vollendeten 14. Lebensjahr muss innerhalb von 12 Monaten die Fischereiprüfung abgelegt werden.

Nach Überschreitung der Fristen ruht die Angelerlaubnis.

Jugendliche ohne Fischereiprüfung dürfen nur mit einer Angelrute und nur in Begleitung einer volljährigen Person oder einer Person mit Fischereiprüfung zum Fischen gehen. Die Begleitperson ist für die waidgerechte Behandlung der gefangenen Fische verantwortlich.

Jugendliche mit Fischereiprüfung dürfen mit drei Ruten fischen.

§ 6

Jugendgruppenleitung

- (1) Die Jugendgruppenleitung setzt sich wie folgt zusammen:
1. Jugendwart*in (Mitglied des Vorstandes)
 2. Max. 2 Stellvertreter*innen. Der*die durch die Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter/in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (2) Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Jugendgruppenleitung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses.
- (3) Bei Abstimmung in der Jugendgruppenleitung gilt für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit.
- (4) Die Jugendordnung wird in Abstimmung zwischen dem Vorstand des Fischereivereines und der Jugendgruppenleitung erarbeitet, beschlossen und ggf. geändert.

§ 7 Wahl der Jugendgruppenleitung

Der/Die Jugendwart*in und ein/e werden durch die Hauptversammlung des Fischereivereines gewählt*er Stellvertreter/in. Die Jugendgruppe kann hierzu Vorschläge machen.

§ 8 Veranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme von Jugendlichen an Veranstaltungen des Vereins (Gemeinschaftsangeln, Angelreisen u. ä.) ist das Vorliegen einer schriftlichen **Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten**. Diese Genehmigung ist im Geschäftszimmer zu hinterlegen.
- (2) **Vor jeder durchzuführenden Veranstaltung** sind der Vorstand die Fischereiaufsicht im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit **rechtzeitig** über Zeitpunkt und zu beangelnde Gewässer **zu informieren**

§ 9 Gerätschaften der Jugendgruppe

Alle Gerätschaften der Jugendgruppe stehen den Mitgliedern der Jugendgruppe nach Absprache mit der Jugendgruppenleitung zur Verfügung. Sie sind nach Gebrauch zu reinigen und ordentlich zurückzugeben. Schäden sind vor Nutzung und nach Gebrauch sofort der Jugendgruppenleitung zu melden. Diese behält sich vor, die Reparatur nicht gemeldeter und/oder nach Nutzung festgestellter Schäden bzw. den Ersatz von abhanden gekommenen Gerätschaften dem jeweiligen Nutzer in voller Höhe zu belasten.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Delmenhorst, den 01.04.2023



Detlef Roß
Erster Vorsitzender



Günter Ahrens
Schriftführer